

PROTOKOLL

über das Treffen der Vertragspartner der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Seniorenwohnheime

Ort und Zeit: Sitzungssaal des Gemeindenverbandes Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper Str. 10 am 16.10.2018 von 10.30 bis 12.00 Uhr.

Anwesende:

Gewerkschaften: Patscheider, Grasberger (CISL), Rungg, Pescolderungg (ASGB), Maffei, Aguiari (CGIL), Cacciatori (UIL), Unterkircher, Alessandro Fabbrizi (AGO)

Öffentliche Seite: Schatzer, Galler, Kieser (Gemeindenverband), Grazzi, Mair (Verband der Seniorenwohnheime), Notdurfter (Gemeinde Meran), Obkircher (Gemeinde Bozen)

Präsident Schatzer leitet ein. Die Vertreter des Gemeindenverbandes schlagen vor, einige Punkte, welche dringend gelöst werden sollten, sofort zu behandeln und andere anschließend in weiteren Treffen zu besprechen.

Zu TOP 1) Gewerkschaftsrechte - Aufteilung:

Aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung wird vorgeschlagen, die Aufteilung der Sonderurlaube sowie der gehäuften Gewerkschaftsurlaube innerhalb der letzten 3 Monate vor Ablauf des Dreijahreszeitraumes anhand der Daten des jeweiligen Vorjahres vorzunehmen. Die Gewerkschaften sind damit einverstanden, sie werden dem Gemeindenverband den einvernehmlichen Vorschlag über die Aufteilung innerhalb Mitte November 2018 schicken.

Zu TOP 2) Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten

Das Landesgesetz Nr. 9/2018 sieht im Artikel 63 ein neues Berufsbild und einen Lehrgang vor, den der Gemeindenverband zusammen mit dem Land organisiert.

Der Gemeindenverband schlägt die **rechtliche Einstufung** in die 7. Funktionsebene vor. Die **wirtschaftliche Einstufung** würde im Sinne des Artikels über die vertikale Mobilität erfolgen. Für jenes Personal, welches bereits in der 7. FE oder höher eingestuft ist, könnten Aufgabelzulagen vorgesehen werden.

Patscheider findet die ökonomische Besserstellung als ungerecht gegenüber anderen Figuren, die bisher nicht berücksichtigt wurden, z.B. Dienststellenleiter. Eine Höherstufung sei nicht möglich, da es sich nicht um den Fall laut Art. 74, Abs. 4 des BÜKV handle.

Auch Buchhalter und andere Kategorien von Personal sollten entsprechend berücksichtigt werden.

Notdurfter schlägt vor, die wirtschaftlichen Belange über Zulagen zu regeln.

Galler erklärt, dass geplant sei auch für andere Kategorien finanzielle Verbesserungen vorzusehen, aber ebenfalls mit einer bestimmten Voraussetzung, z.B. den Besuch eines Kurses. Außerdem verweist er auf den Vorschlag von wirtschaftlichen Besserstellungen bei den Vereinbarungen zur Führung von gemeinsamen Diensten.

Auch die anderen Gewerkschaften sind damit einverstanden, nur Zulagen und keine Höherstufung vorzusehen:

Notdurfter schlägt vor, die Zulage für alle Betroffenen unabhängig von der jeweiligen Einstufung auf der Berechnungsgrundlage derselben FE zu berechnen.

Behandlung während des Lehrganges von 100 Stunden:

Galler schlägt vor, dass die Ausbildung als freiwillige Weiterbildung laut Art. 76, Abs. 2, Buchst. b) des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 behandelt wird, außerdem sollte der Freitag-

Vormittag als bezahlte Arbeitszeit anerkannt werden.

Notdurfter ist der Meinung, dass man um die Teilnahme zu fördern, eventuell die Möglichkeit der Rückvergütung von Fahrtspesen und Essen durch die Verwaltung vorsehen könnte.

Schatzer beharrt auf dem Vorschlag des Gemeindenverbandes.

Obkircher sieht Schwierigkeiten die Mitarbeiter zu motivieren die Ausbildung mitzumachen, wenn nicht mehr als Arbeitszeit anerkannt wird; es sei für die Verwaltung ein Vorteil, gut ausgebildete Beamte zu haben.

Für Rungg handelt es sich beim Lehrgang um eine verpflichtende Weiterbildung, weshalb nicht nur der Freitagvormittag als Arbeitszeit anzuerkennen sei.

Unterkircher schlägt vor, den Lehrgang wie bei Gemeindesekretären als Bildungsurlaub anerkennen.

Laut Galler könne man sich überlegen, dass sich die Verwaltungen eventuell an den Fahrt- und Verpflegungsspesen beteiligen.

Zu TOP 3) Tägliche Ruhepausen - Kaffeepause

Zur Zeit haben die meisten Körperschaften die Kaffeepause als bezahlte Pause von ca. 15 Minuten/Tag mit dezentralen Abkommen geregelt.

Notdurfter gibt als technische Verantwortliche der Gemeinde Meran zu Protokoll, dass sie bezweifle, ob diese Regelungen gesetzeskonform mit den Bestimmungen auf nationaler Ebene sind. Die Gemeinden des Trentino und das Land Trentino haben das abgeschafft und sehen nun die unbezahlte tägliche Ruhepause vor.

Rungg meint, man müsse die primäre Kompetenz im Personalbereich verteidigen; für die Regionalratsangestellten wurde auch eine bezahlte Kaffeepause in ihrem Kollektivvertrag eingeführt.

Obkircher schlägt vor, dass der Gemeindenverband bei der Staatsadvokatur um ein Rechtsgutachten ansuchen soll.

Aguiari vuol fare ricordare alla Provincia che a livello statale sono previste 36 ore /settimana e che nelle case di riposo non sempre sono consentite le pause dopo le 6 ore di lavoro.

Zu TOP 4) Vereinbarungen zur gemeinsamen Führung

Galler informiert über die Entwicklungen, die im Moment im Gange sind; er verweist darauf, dass auch die kollektivvertragliche Seite zu regeln ist. Laut Vorschlag des Gemeindenverbandes ist u.a Folgendes zu regeln:

- **Eigene Zulagen an den**
 - Verantwortlichen des Dienstes (höhere Zulage)
 - die anderen Bediensteten, die den gemeinsamen Dienst erbringen (geringere Zulage)

- **Kriterien für Höhe der Zulagen:**
 - Anzahl der Gemeinden
 - Einwohner
 - Budget
 - Anzahl des zu koordinierenden Personals

- Im Falle von Dienstsitzwechsel Zuerkennung von entweder Kilometergeld oder Erhöhung der Zulage.

Unterkircher schlägt vor, sich an die Regelung der Gemeindesekretäre anzuhängen.

Galler informiert, dass die Region für 5 Jahre einen Beitrag von jährlich 7 Mio. € vorsieht.

Von der Regelung sind im Moment 12 Gemeinden ausgeschlossen. Bestimmte Dienste sind verpflichtend gemeinsam zu führen; davon ausgeschlossen sind im Moment der Gemeindepolizeidienst; auch im Führungskräftevertrag wird etwas zu berücksichtigen sein.

Rungg fordert, dass die Gewerkschaften vorab informiert und eingebunden werden, bisher sei das nicht erfolgt.

Unterkircher ist der Meinung, dass dezentrale Abkommen notwendig wären.

Galler wäre im Falle einer Personalverschiebung damit einverstanden.

Zu TOP 5) Allfälliges

Weitere Themen die zu verhandeln wären:

Laut Notdurfter sollte bestimmten Mitarbeitern eine bestimmte Zeit für das **An- und Ausziehen der Arbeitsbekleidung** eingeräumt werden; auf staatlicher Ebene gäbe es eine Regelung (5- 10 Minuten bezahlt).

Obkircher fordert unbedingt die **befristeten Arbeitsverträge** zu neu regeln , da das Regionalgesetz (ET Art. 92) nun auf den Jobs Act und deren Regeln verweise: für Supplenzen genüge der Art. 18, Abs. 1, Buchst. a) des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015, aber wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis insgesamt bereits 36 Monate dauere, dann könne man diese Personen auch nach einer Pause nicht wieder anstellen, auch nicht auf freier Stelle und auch wenn es sich um verschiedene Aufträge handle.

Laut Patscheider kann man das nicht regeln. Seine Gewerkschaft möchte das nicht, man wolle, dass Wettbewerbe ausgeschlossen werden.

Laut Galler habe man nicht die Möglichkeit, das im Kollektivvertrag zu regeln.

Obkircher schlägt vor, den Art. 18, Abs. 1, Buchst. b) abzuändern: Aufnahme aus einer neuen Rangordnung auch über die 36 Monate hinaus.

Secondo Maffei devono essere previsti principalmente i concorsi, ma solo in casi particolari i posti devono essere coperti con altre modalità (p.e. case di riposo).

Grazzi fa presente che anche le case di riposo hanno delle richieste che possono esser risolte in poco tempo, piccole correzioni che manderanno alle parti.

Die Sitzung endet gegen 12.30 Uhr.

Die nächste Sitzung findet am 13.11. von 09.00 bis 11.00 Uhr statt.

Der Sekretär

Dr. Gerold Kieser